



## BÜNDNER SPITAL- UND HEIMVERBAND

Gürtelstrasse 56 ■ 7000 Chur  
Tel. 081 254 75 25 ■ info@bsh-gr.ch / www.bsh-gr.ch

Departement für  
Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Dr. iur. Christian Rathgeb  
Regierungsrat und Departementsvorsteher  
Hofgraben 5  
7000 Chur

Chur, 15. Januar 2015

### **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Neukonzeption der finanziellen Unterstützung von betagten und pflegebedürftigen Personen durch den Kanton und die Gemeinden)**

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Dr. Rathgeb  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bündner Spital- und Heimverband (BSH) wurde zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Neukonzeption der finanziellen Unterstützung von betagten und pflegebedürftigen Personen durch den Kanton und die Gemeinden) eingeladen. Als Dachverband von Gesundheits- und Sozialinstitutionen in Graubünden lassen wir uns hiermit gerne vernehmen und danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der BSH lehnt diese Vorlage im Grundsatz ab. Das zentrale Anliegen der Teilrevision muss aus unserer Sicht über eine Revision im Gesetz über die Ergänzungsleitungen erfolgen und nicht über das KPG. Wir begrüßen zwar, dass zukünftig auch Bewohner in alternativen Wohnformen durch die Ergänzungsleistungen unterstützt werden können, sehen jedoch keinen Handlungsbedarf für zusätzliche Bestimmungen und Vorgaben für diese alternativen Wohnformen. Diese gibt es bereits heute im Kanton und sie funktionieren einwandfrei. Der BSH ist der Meinung, dass sich der Kanton vorerst auf bestehende Angebote konzentrieren sollte und bei diesen die Vorgaben, diverse Schnittstellen und die Finanzierung verbessern sollte (Klärung Restdefizite, Übereinstimmung der Vorgaben zur Rechnungslegung mit den Beitragspositionen, genügende Abgeltung der Anlagenutzungskosten der Pflegeheime, usw.), bevor er neue Angebote schaffen will und zusätzliche Unklarheiten entstehen.

Zudem sehen wir die verschiedenen Angebote nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung. Jedes Angebot hat seine Existenzberechtigung und ist für eine spezifische Klientel optimal. Die pauschale Aussage, dass Bewohner in tiefen Pflegestufen (0 - 3) nicht in ein Pflegeheim gehören, können wir nicht unterstützen. Bewohner in diesen Stufen treten nicht in erster Linie wegen der pflegerischen Leistungen in ein Pflegeheim ein, sondern wegen betreuerischen Leistungen um Vereinsamung, Unterernährung und Verwahrlosung zu vermeiden. Um den Heimeintritt von solchen Personen zu verzögern wäre es sinnvoller, wenn die Spitex vermehrt Betreuungsleistungen verrechnen dürfte.

Im Weiteren stellen wir in Frage, ob die betreuten Wohnformen wirklich günstiger als Pflegeheime sind. Die im erläuternden Bericht unter Punkt 4, Tabelle 9 aufgeführten Berechnungen vergleichen nicht gleiche Leistungen. So haben die Pflegeheimbewohner drei Mahlzeiten und unbegrenzte Betreuung zugute, der Bewohner des betreuten Wohnens jedoch nur eine Mahlzeit und Betreuung, beziehungsweise hauswirtschaftliche Leistungen für eine halbe Stunde pro Tag.

Kritisch steht der BSH auch den Vorgaben und Auflagen gegenüber, damit die Angebote auch als solche anerkannt werden. Hier wird vom BSH befürchtet, dass die Vorgaben wieder so restriktiv und aufwändig sind, dass die in Aussicht gestellten Beiträge vermutlich um ein Mehrfaches aufgezehrt werden. Der BSH setzt sich für die Selbständigkeit der Institutionen ein und fördert unternehmerisches und innovatives Denken und Handeln. Nur Angebote überleben, die nicht an den Bedürfnissen der Bevölkerung vorbei geplant werden. Die Planung der bisherigen Angebote (Heime, Spitex) genügt. Weitere Angebote sind nicht durch den Kanton zu planen, sondern können aufgrund der Bedürfnisse mit privater Initiative realisiert werden. Im Weiteren sollen nicht zuerst Angebote anerkannt werden, sondern vorgängig Bedarfsabklärungen mit den bestehenden sehr guten und umfassenden Instrumenten erfolgen, um danach ein passendes Angebot festzulegen und dessen Eignung im Einzelfall zu prüfen. Für diese speziellen Lösungen muss eine subjektbezogene Finanzierung der Mehrkosten über die Ergänzungsleistungen erfolgen.

Sollte die Vorlage tatsächlich angenommen werden, so lehnt der BSH die sofortige Streichung der Investitionsbeiträge für Alters- und Pflegeheime ab. Wir beantragen hier eine angemessene Übergangsfrist von 5 bis 10 Jahren. Nachdem bereits bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung ein Ausgleich für den unterschiedlichen Investitionsstand durch den Grossen Rat gestrichen wurde, würden mit der sofortigen Streichung von Investitionsbeiträgen die Ungerechtigkeiten weiter erhöht. Heime die noch vorwiegend Zweierzimmer haben, würden für die Umwandlung in Einzelzimmer keine Beiträge mehr erhalten. Entweder die Trägerschaften der Heime müssten dann alleine für diese Kosten aufkommen oder die zuständige(n) Gemeinde(n) müssten für die nötigen Investitionskosten aufkommen, da die heutigen IE-Beiträge von CHF 25.- pro Bewohnertag nicht einmal für die Erneuerung der bestehenden Strukturen ausreichen. Mit einer angemessenen Übergangsfrist von 5 bis 10 Jahren könnte dies vermieden werden.

Für weitere Fragen oder für allfällig notwendige ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bündner Spital- und Heimverband**



Claudia Kleis  
Präsidentin



Franco Hübner  
Geschäftsführer

Fragebogen

Kopie per Mail an [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)

# Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Neukonzeption der finanziellen Unterstützung von betagten und pflegebedürftigen Personen durch den Kanton und die Gemeinden)

## Fragenkatalog

---

### 1. Angaben zu Gemeinde, Organisation oder Person

Gemeinde/Organisation: Bündner Spital- und Heimverband  
Name: Hübner Vorname: Franco  
Adresse: Gürtelstrasse 56  
PLZ/Ort: 7000 Chur  
Tel.: 081 254 75 25  
E-Mail: info@bsh-gr.ch

---

### 2. Fragen

#### 2.1. Zielsetzung

	ja	nein
Die heutige Bevorzugung von Pflegeheimplätzen gegenüber alternativen Wohnformen soll durch wohnformunabhängige Beiträge ersetzt werden. Dadurch soll allen betagten und pflegebedürftigen Personen unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen die <b>Wahl zwischen dem Pflegeheim und dem betreuten Wohnen</b> ermöglicht werden. Sind Sie mit dieser Zielsetzung einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Aus Sicht des BSH gibt es aktuell keine Bevorzugung von Pflegeheimplätzen. Das heute bestehende Angebot im stationären Bereich mit den Pflegeheimen und im ambulanten Bereich mit der SPITEX ist als Grundpfeiler der Versorgung vorgegeben, hat sich etabliert und funktioniert bestens. Weitere Angebote von alternativen Wohnformen sind zunehmend wichtig und haben sich in unterschiedlichen Formen meist auf privater Basis entwickelt. Diese Angebote sind regional sehr unterschiedlich und weisen ganz verschiedene Angebote auf. Diese sehr positiven privaten Initiativen leben von ihrer bedürfnisgerechten Ausrichtung und dürfen nicht mit neuen Auflagen eingeschränkt werden. Eine Wahlfreiheit unabhängig von finanziellen Verhältnissen der einzelnen Bezüger entspricht nicht dem Gedanken einer gut ausgebauten Grundversorgung und einer darüber hinausgehenden oder parallel dazu abweichenden Zusatz- oder Alternativversorgung. Die über die Grundversorgung hinausgehenden Angebote müssen den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bevölkerung Rechnung tragen können und differenziert, aber minimal, reguliert sein. Der Grundbedarf ist mit den heu-		

tigen Formen APH und SPITEX gut abgedeckt und mit öffentlichen Finanzmitteln mitfinanziert. Allenfalls müssen diese Formen und die Schnittstellen dazwischen Verbesserungen erfahren, sollte dies notwendig sein. Die Anzahl Bewohner in APH mit tiefer Einstufung des Pflegebedarfs hat in den vergangenen Jahren abgenommen und wird auch in Zukunft rückläufig sein. Die APH richten sich bereits heute nach diesem Trend aus. Es braucht keinerlei neuen Auflagen, um diese Entwicklung zu verstärken. Die zentrale Problematik, die eigentlich mit dieser Teilrevision zu lösen ist, ist die Einschränkung der EL-Bezüger, die in alternativen Wohnformen leben möchten. Die Finanzierung ist teilweise ungenügend und sollte verbessert werden. Der Lösungsansatz muss somit in der EL-Gesetzgebung gefunden werden. Im KPG dürfen nur minimalste, aus juristischen Gründen notwendige Regelungen ergänzt werden.

## 2.2. Massnahmen

### 2.2.1. Vergütung der Tagestaxe für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung als Krankheits- und Behinderungskosten (EL)

	ja	nein
Sind Sie damit einverstanden, dass in anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens die <b>Tagestaxe für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung</b> im Bedarfsfall als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen bis maximal 10 Franken vergütet wird?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p><b>Bemerkungen:</b> .Der vorgeschlagene Lösungsansatz, über eine neue Anerkennung mit neuen Vorschriften Beiträge auszulösen, ist falsch. Damit wird unnötig ein zusätzlicher grosser Aufwand betrieben, der keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Die Lösung muss über die Anpassung der EL-Gesetzgebung gefunden werden. Sollten aufgrund einer Bedarfsabklärung der SPITEX, wie sie heute bereits etabliert und völlig ausreichend ist, ein EL-Bezügers in einer alternativen Wohnform leben – und nur um diese soll es in dieser Thematik gehen, so soll situativ seitens der heute bereits zuständigen Stellen abgeklärt werden, ob eine zusätzliche Tagestaxe für Mehrkosten einer Wohnung und/oder von Krankheits-/Behinderungskosten subjektbezogen zugestanden werden kann. Sollte dies der Fall sein, so müssen diese Stellen das entsprechende Wohnangebot auf dessen Eignung prüfen. Grundlagen dazu sind bereits heute genügend vorhanden. Zusätzliche Tagestaxen für EL-Bezüger im Bedarfsfall erachten wir als sinnvoll, jedoch nur, wenn die gewählte Wohnvariante auch die geeignetste Möglichkeit ist. Sämtliche Regelungen dazu sind im kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zu regeln. Die Maximalhöhe der vorgesehenen Tagestaxe können wir aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen nicht beurteilen, sie erscheint uns allerdings aus einer Abschätzung zu tief angesetzt.</p>		

### 2.2.2. Vergütung der Tagestaxe für den Bereitschaftsdienst als Krankheits- und Behinderungskosten (EL)

	ja	nein
Sind Sie damit einverstanden, dass in anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens die <b>Tagestaxe für den Bereitschaftsdienst</b> im Bedarfsfall als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen bis maximal 10 Franken vergütet wird?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p><b>Bemerkungen:</b> .Hier gelten unsere Bemerkungen sinngemäss wie unter 2.2.1. beschrieben. Es sollen auch hier subjektbezogen aufgrund einer Bedarfsabklärung Beiträge über die EL finanziert werden können.</p>		

### 2.2.3. Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtungen des betreuten Wohnens

	ja	nein
Sind Sie mit den in Art. 30b Abs. 2 des Entwurfs für die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes formulierten <b>Anforderungen für die Anerkennung</b> der Einrichtungen des betreuten Wohnens durch das Gesundheitsamt einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Bemerkungen:** Es braucht keine Anerkennung durch das GA GR und keine weiteren Vorgaben. Sämtliche Anforderungen und Richtlinien sind heute bereits vorhanden und können im Einzelfall bei Bedarf (wie unter 2.2.1. beschrieben) und auf Basis bestehender Vorgaben für Bauten und Betrieb überprüft werden.

#### 2.2.4. Aufhebung der Investitionsbeiträge an die Erstellung von Pflegebetten

	ja	nein
Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der Zielsetzung gemäss Frage 2.1 die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und des Kantons zur Leistung von <b>Investitionsbeiträgen</b> an die Erstellung von Pflegebetten in Alters- und Pflegeheimen sowie in Pflegegruppen <b>aufgehoben</b> wird?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p><b>Bemerkungen:</b> .Die bestehende gesetzliche Regelung muss unverändert bleiben. Sie darf nicht im Zuge dieser Teilrevision, das als Hauptziel alternative Wohnformen und eine Anpassung der Beiträge an EL-Bezüger hat, abgeändert werden. Eine Änderung der Pflegefinanzierung quasi durch die Hintertüre, wie in dieser Teilrevision vorgesehen, lehnen wir ab. Solche sehr wichtigen Regelungen dürfen nur auf Basis einer konkreten, auf das zentrale Thema fokussierten politischen Diskussion auf Basis von detaillierten Berechnungen zu den Auswirkungen, abgeändert werden. Die zukünftige langfristige Entwicklung kann zuwenig genau vorausgesehen werden. Die heutigen Angebote sind angepasst und gut. Eine laufende Optimierung dieser bestehenden Angebote ist effizienter und zielführender. Mit der vorgeschlagenen Lösung entstehen nur neue zusätzliche Unsicherheiten. Es gibt noch einige Heime, die Mehrbettzimmer führen. Diese müssen unter denselben Bedingungen (Investitionsbeiträgen) auf Basis der Rahmenplanung ihre Zimmer in Einbettzimmer umwandeln können.</p>		

### 3. Weitere Bemerkungen und Anregungen

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes?

...
-----

Das ausgefüllte Formular mit Ihren Bemerkungen und Anregungen senden Sie bitte bis **30. Januar 2015** per E-Mail an [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch).

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit